

Schwerpunktthema

Pflichten und Haftungsrisiken von Sparkassen-Verwaltungsräten vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen

In Zeiten der Finanzkrise finden Rolle und Funktion der Aufsichts- und Kontrollorgane zunehmende Aufmerksamkeit, was sich auch in der öffentlichen Diskussion über Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder organschaftliche Zuständigkeiten manifestiert. Gegenstand dieser Diskussion sind erhöhte Anforderungen an fachliche Kompetenz und Professionalität in der Überwachungsfunktion sowie eine Konkretisierung der Pflichten – dieses Mehr an Verantwortung bedeutet u. a. eine Erhöhung des persönlichen Haftungsrisikos. Im Folgenden sollen wesentliche regulatorische Veränderungen dargestellt und ihre konkreten Auswirkungen auf die Verwaltungsräte von Sparkassen analysiert werden.

Veränderte Instrumentarien der Aufsicht

Sparkassen unterliegen wie alle Kreditinstitute dem Kreditwesengesetz (KWG), welches zuletzt durch das im Juli 2009 verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Finanz- und Versicherungsaufsicht novelliert wurde. Übergeordnetes Motiv dieser Gesetzesänderung war es, der Aufsichtsbehörde künftig verbesserte präventive und reaktive Eingriffsbefugnisse bzw. Instrumentarien für eine Krisenbewältigung an die Hand zu geben.

Qualitative Anforderungen an Verwaltungsräte

In § 36 Abs. 3 KWG, der die Voraussetzungen einer Abberufung von fachlich ungeeigneten oder unzuverlässigen Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitgliedern behandelt, werden die qualitativen Anforderungen nun unter den auch aus Sparkassengesetzen bekannten Begriff der „erforderlichen Sachkunde“ gefasst.¹ Bezugsrahmen für die Bestimmungen ist die übergeordnete Überwachungs- und Kontrollfunktion, die jeder Verwaltungsrat gegenüber einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstands innehat. Um diese Rolle in der Praxis der Verwaltungsarbeit ausfüllen zu können, müssen – gemäß der Gesetzesbegründung – einige Grundvoraussetzungen erfüllt sein:

Sachkunde, Sorgfaltspflicht, Beseitigung von Fehlentwicklungen

1. die erwähnte „Sachkunde“, d. h. ein gegenüber den jeweils vom Institut betriebenen Geschäften als angemessen qualifizierter Wissensstand und somit inhaltliche Beurteilungsmaßstäbe, um die Arbeit des Vorstands verstehen, geschäftspolitische Erfordernisse überprüfen, Mängel aufdecken sowie Risikobewertungen nachvollziehen und hinterfragen zu können,

2. die „Sorgfaltspflicht“, die sowohl bei der Ermittlung und Bewertung der Informationsgrundlagen (bzw. beim kritischen Nachfragen, falls Informationen zur Urteilsbildung fehlen oder nicht verständlich erscheinen) anzuwenden ist, wie auch bei der darauf aufbauenden eigenständigen gewissenhaften Urteilsbildung,

1 Vgl. SpKG NRW § 12 Abs. 1: „Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.“ Nach dem neuen KWG muss der Bankenaufsicht die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds „unter Angabe der zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und Sachkunde erforderlichen Tatsachen“ (§24 Abs. 1 Nr. 15 KWG) unverzüglich angezeigt werden.

3. die Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung, bei zu beanstandenden Fehlentwicklungen „alles Erforderliche“ zu deren Beseitigung zu unternehmen.

Die Basis für die Aufgaben und Pflichten jedes Verwaltungsratsmitglieds lässt sich folglich in einem Dreiklang zusammenfassen: Geschäftsverständnis, Sorgfalt bei der Beurteilung der Risiken und ein verantwortungsvolles Eingreifen, um nötigenfalls Änderungen bei der Geschäftsführung durchsetzen.

Verwaltungsratsmitglieder setzen sich bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverstößen prinzipiell den gleichen zivil- und strafrechtlichen Haftungsrisiken aus wie Vorstandsmitglieder.² Zu diskutieren ist, ob sich aus den neuen Gesetzesformulierungen weitergehende Haftungsgründe ableiten lassen. Unabhängig davon kann die Aufsichtsbehörde eine Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern auch schon dann verlangen, wenn „wesentliche Verstöße des Unternehmens gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind“.³

Bei der Diskussion im Anhörungsverfahren für das Gesetz zur Stärkung der Finanzaufsicht hatten sowohl der Zentrale Kreditausschuss der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände als auch die Sparkassen- und Genossenschaftsbankenverbände mit Bezug auf diese Formulierung jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit einer Abberufung eines Mitglieds eines Kontrollgremiums wegen sorgfaltswidriger Ausübung der Kontrolltätigkeit offenbar strengere Anforderungen als an Geschäftsleiter gestellt werden. Während dort die Abberufung eines Geschäftsleiters nur möglich ist, wenn dieser vorsätzlich oder leichtfertig handelt bzw. das Institut nachhaltig gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen verstößt, soll hier die Abberufung bereits wegen sorgfaltswidrigen Handelns möglich sein. Sorgfaltswidrig wäre nach der Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses aber bereits auch jede leichte Fahrlässigkeit.

Der Zentrale Kreditausschuss hatte im erwähnten Anhörungsverfahren darüber hinaus zu bedenken gegeben, dass „die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells entscheidend für die Risikolage eines Instituts ist“. Dementsprechend müsse auch jedes Verwaltungsratsmitglied in der Lage sein, die Übereinstimmung von Geschäftsmodell und Risikotragfähigkeit des Instituts zu beurteilen. „Die Anforderungen sind sowohl am jeweiligen Geschäftsmodell als auch unter Berücksichtigung von Art und Komplexität der betriebenen Geschäfte zu definieren.“

Das Risikomanagement rückt nicht erst mit der Finanzmarktkrise in den Fokus. Schon die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hatte erhöhte Überwachungsanforderungen nicht nur gegenüber der Rechnungslegung definiert, sondern ebenso das Risikomanagement und dabei insbesondere Geschäfte mit Kapitalmarktbezug in den Blick genommen. In Umsetzung dieser EU-Richtlinie empfehlen daraufhin alle im Jahr 2008 novellierten Sparkassengesetze, einen entsprechend qualifizierten Prüfungsausschuss im Verwaltungsrat nicht nur bei Bedarf einzurichten, sondern machen ihn für kapitalmarktorientierte Sparkassen verbindlich. Dort wird neben Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung von zumindest einem Verwaltungsratsmitglied Überwachungskompetenz für das Risikomanagement sowie das Interne Kontrollsystem gefordert.⁴

Haftungsrisiken

Stellungnahme der Spitzenverbände

Beurteilung von Geschäftsmodell und Risikotragfähigkeit

² Vgl. SpkG Rheinland-Pfalz § 7 Abs. 3 oder SpkG NRW § 15 Abs. 8. Bereits die organschaftlichen Haftungsvorschriften des Sparkassenrechts begründen eine eigenständige gesetzliche Anspruchsgrundlage gegen Verwaltungsratsmitglieder bei Sorgfaltspflichtverletzungen. Vgl. auch PublicGovernance Sommer 2008, S. 6: „Aufgaben und Verantwortlichkeit der Sparkassenorgane am Beispiel der Zusammenlegung von Sparkassen“ (Autoren: Hans-Gert Vogel, Johannes Helke).

³ Vgl. § 36 KWG.

⁴ Die Novellierung des SpkG NRW (§ 15 Abs. 3) vom November 2008 macht den Prüfungs- genauso wie einen Risikoausschuss für alle Sparkassen obligatorisch: „Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss [...]. Der Risikoausschuss soll dabei insbesondere die Grundsätze der Risikopolitik und Risikosteuerung der Sparkasse mit dem Vorstand beraten. Der Bilanzprüfungsausschuss ist auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Jahresabschlussprüfung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zuständig.“

Überwachungsfunktion für das Risikomanagement

Dass für die Tätigkeit von Aufsichtsorganen in der Kreditwirtschaft die Beurteilung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements zentral ist, betonen auch die im August 2009 novellierten Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (MaRisk) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Gerade in Bezug auf das Risikomanagement wird die Überwachungsfunktion des Aufsichtsorgans in ihrer Bedeutung für alle Kreditinstitute – damit gültig für jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied – ausdrücklich gestärkt.⁵

Unterschätzte Risiken

Die Betonung der Risikotragfähigkeit als Kern jeglichen Bankgeschäftsmodells trägt einer Grunderkenntnis aus der Finanzmarktkrise Rechnung. Es zeigte sich, dass die Komplexität der Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen Risikoarten unterschätzt wurde. Daher fordert die BaFin dezidiert eine Kontrolle der Strategie einer risiko- und ertragsorientierten Optimierung auf Gesamtbankebene und damit verbundener Risikosteuerungs- und Controllingprozesse ein.

Risiken bei Sparkassen

Im Zuge der Finanzmarktkrise haben beispielsweise hohe Wertberichtigungen auf Wertpapiergeschäfte bei verschiedenen Sparkassen verdeutlicht, wie risikoreich eine Investition kurz- und mittelfristiger Mittel in strukturierte längerfristige Finanzprodukte sein kann. Dies gilt auch für Sparkassen, die selbst kein kapitalmarktorientiertes Investmentgeschäft betreiben haben. Was sich daraus für die Kontrolltätigkeit von Verwaltungsräten für die Zukunft konkret ableitet, lässt sich an der Fristentransformation verdeutlichen, welche genauso unabdingbar zum Geschäftsmodell jeder Sparkasse gehört wie das klassische Kreditgeschäft. Die Hereinnahme kurzfristiger Einlagen und deren Vergabe zur Finanzierung langfristiger Kredite bringen beispielsweise nicht nur Zinsänderungsrisiken mit sich, sondern es sind neben dem eigentlichen Kreditrisiko genauso Adressenausfallrisiken auf Portfolioebene sowie Liquiditätsrisiken über verschiedene Fristigkeiten zu berücksichtigen.

Kritische Nachfrage notwendig

Grundlegende Aufgabe des Verwaltungsrats ist es, solche komplexen Zusammenhänge aufgrund der Darstellungen des Vorstands nachzuvollziehen, zu hinterfragen und damit auch das Risiko einschätzen zu können. Um zu einem eigenen Urteil zu gelangen, ob die Risikotragfähigkeit der Sparkasse gesichert ist, ob sich Chancen und Risiken in einem akzeptablen Verhältnis befinden und wie sich Ertrags- und Kapitallage längerfristig entwickeln, bedarf es vor allem eines: des Mutes zur kritischen Nachfrage.

Anforderungen an die Zusammensetzung des Verwaltungsrats am Beispiel bayerischer Sparkassen

Das bayerische Sparkassengesetz (Art. 5 SpkG) regelt die Verwaltung der Sparkassen durch den Verwaltungsrat, der die Geschäftsführung (laufende Geschäfte) des Vorstands überwacht sowie Richtlinien und Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung erlässt.

Mit der Novellierung der Sparkassenordnung (SpkO) wurden die Grundsätze der Corporate Governance (§ 11 SpkO) kodifiziert. Vor allem aus den folgenden Regelungen in der SpkO ergeben sich die Grundsätze guter und verantwortlicher Unternehmensführung von Sparkassen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Normen zu Aufgaben

⁵ „Im Wege der Arbeitsteilung“ können zwar im Verwaltungsrat auf ausgewählte Mitglieder mit „vertiefter Fachkenntnis“, also beispielsweise auf Mitglieder eines Risiko- oder Bilanzausschusses, inhaltliche Aufgaben übertragen werden. „Die übrigen Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans müssen aber über ausreichende Sachkunde verfügen, um die vom jeweiligen Ausschuss für das gesamte Verwaltungs- und Aufsichtsorgan erstellten Berichte nachvollziehen und eigenständig beurteilen zu können.“ Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum „Gesetzentwurf zur Stärkung der Finanz- und Versicherungsaufsicht“, Deutscher Bundestag, Drucksache 16/13684, 1.7.2009.

und Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Neben einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat wird auf der Basis einer Musteranweisung für den Vorstand eine Geschäftsanweisung erlassen. Bei allen bayerischen Sparkassen bestehen damit organisatorische Regelungen für die Zusammenarbeit und eigenverantwortliche Tätigkeit der Organe.

Das Informationsrecht des Verwaltungsratsvorsitzenden gegenüber dem Leiter der Internen Revision (gemäß MaRisk AT 4.4) wird u. a. durch eine aktualisierte Musterdiensteanweisung für die Interne Revision umgesetzt. Weitere Anforderungen für eine stärkere Einbindung des Verwaltungsrats in das Risikomanagement der Bank (gemäß MaRisk AT 4.3.2) werden durch Änderung der Geschäftsanweisung umgesetzt.

Informationsrecht des Vorsitzenden

Nach den Bestimmungen der sparkassenrechtlichen Normen unterliegen neben der Verwaltung zentraler Angelegenheiten mit Grundlagenkompetenz bestimmte laufende Geschäfte (z. B. Aufnahme von Handelsgeschäften in Derivaten) und die Vergabe größerer Kredite regelmäßig der Zustimmung des Verwaltungsrats. Diese Zustimmungspflicht geht somit deutlich über eine allgemeine Kontrolle der Geschäftsführung, wie sie grundsätzlich nach dem Aktiengesetz vorgesehen ist, hinaus.

Zustimmungsvorbehalte des Verwaltungsrats

Für die gute Corporate Governance bilden vor allem die personenbezogene und wirtschaftliche Unabhängigkeit (§ 9 SpkG) sowie fachliche Geeignetheit (§ 10 SpkG) die wesentliche Grundlage.

Personenbezogene Unabhängigkeit

Im Rahmen der personenbezogenen Unabhängigkeit sollen Abstimmungen unbeeinflusst von persönlichen Abhängigkeiten vorgenommen werden. Explizit ist im Gesetz das Verbot der Blutsverwandtschaft von Verwaltungsratsmitgliedern zu den Mitgliedern des Vorstands bis zu einem bestimmten Verwandtschaftsgrad geregelt. Per Gesetz sind außerdem bestimmte weitere Personengruppen wegen impliziter unzureichender Unabhängigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats ausgeschlossen, z. B. Beamte und Arbeitnehmer des Trägers oder der Sparkasse, Vorstände und Mitarbeiter anderer Banken.

Sonstige Gefährdungen in der Unabhängigkeit werden durch Beachtung der Generalnorm, „der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns“ (§ 12 SpkO), erfasst.

Die wirtschaftliche Unabhängigkeit bildet einen weiteren Eckpfeiler zur Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrats (§ 9 Abs. 2 SpkG). So führt die wirtschaftliche Notlage eines Verwaltungsratsmitglieds, beispielsweise die Insolvenz oder Verfahrenseinstellung mangels Masse, automatisch zum Ende der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Bereits bei entsprechenden Vorstufen (z. B. erheblicher Zahlungsrückstand, Problemkredit) kann die Aufsichtsbehörde ein Mitglied vom Amt ausschließen.

Wirtschaftliche Unabhängigkeit

Nach Art. 10 SpkG wird für die fachliche Geeignetheit abstrakt eine besondere Wirtschafts- und Sachkunde für die Bestellung als Mitglied des Verwaltungsrats vorausgesetzt. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats vermittelt eine Schulungsveranstaltung des Sparkassenverbands zum Auftakt der Amtszeit wichtige Kenntnisse zur Vorbereitung auf die Überwachungstätigkeit.

Fachliche Geeignetheit

Einen wesentlichen Beitrag für die qualitative Überwachung liefert schließlich die jährliche aufsichtsrechtliche Prüfung durch die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands, die insoweit die Überwachungstätigkeit des Verwaltungsrats unterstützt.

Da es in Bayern derzeit keine kapitalmarktorientierten Sparkassen gibt, sind die weitergehenden Anforderungen in der neuen Sparkassenordnung an die Fachkunde und die Einrichtung eines Prüfungsausschusses in der Praxis nicht relevant.

Beurteilung wesentlicher Geschäftsvorfälle

Konkrete Anforderungen an Verwaltungsräte

Als Quintessenz bleibt festzuhalten, dass jedes Mitglied eines Verwaltungsrats zur Erfüllung der gesetzlichen Überwachungsaufgabe grundsätzlich in der Lage sein muss, die für das Unternehmen wesentlichen wirtschaftlichen Zusammenhänge und Geschäftsvorfälle ohne fremde Hilfe zu verstehen und sachgerecht zu beurteilen. Dazu zählen sowohl Kenntnisse über Geschäftsmodell und Branche als auch ein Grundverständnis für Risikomanagement und Bilanzierung. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz hat diesbezüglich nochmals klargestellt, dass die Aufgaben eines Verwaltungsrats die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und der Internen Revision sowie die Überwachung des Abschlussprüfers einschließen.

Erfahrung, Eignung, Fortbildung

Auch wenn sich der erforderliche Kenntnisstand an der Größe, Komplexität und dem Gegenstand des Unternehmens ausrichten hat, ist zu beachten, dass schon die Größe und Komplexität der Sparkasse einer Stadt mittlerer Größenordnung durch die Vielzahl von regulatorischen Anforderungen außerordentliche Anforderungen an deren Beaufsichtigung stellt. Mitglieder eines Verwaltungsrats müssen deshalb wirtschaftliche Erfahrung besitzen und geeignet sein, die Sparkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder haben sich daher regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fortzubilden.

Haftung und Beweislast

Ein Verwaltungsratsmitglied, das seinen Aufgaben und Pflichten zur Beaufsichtigung nicht nachkommt, ist zum Ersatz eines sich daraus ergebenden Schadens verpflichtet. Ist streitig, ob ein Verwaltungsrat seinen Aufgaben und Pflichten zur Beaufsichtigung der Gesellschaft nachgekommen ist, so trifft den Verwaltungsrat hierfür die Beweislast.

Um einen Verwaltungsrat in die Lage zu versetzen, diesen Beweis ggf. zu führen, wird man zukünftig an die Vorbereitung von Sitzungen des Verwaltungsrats und deren Protokollierung wie auch an die Überlassung von Dokumenten neue Anforderungen stellen müssen. Mit den erhöhten Anforderungen an die Aufgaben und Pflichten sowie an die Haftung von kommunalen Vertretern in Aufsichtsorganen von kommunalen Unternehmen wird sich auch die Zusammenarbeit zwischen Vorstand der Sparkassen und dem Verwaltungsrat ändern. ■

Wir danken Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Michael Gah für die Mitwirkung bei der Erstellung dieses Beitrags.

Zukunftsfähige Sparkassen brauchen sachverständige Verwaltungsräte

Für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt da sein – das gilt nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Unternehmen in kommunaler Trägerschaft. An zentraler Stelle steht hier in den Städten und Gemeinden die Sparkasse. In gleichem Maße wie die Gewinnerwirtschaftung obliegt dieser auch die gute Erfüllung des öffentlichen Auftrags. Eine Bankverbindung und entsprechende Dienstleistungen für jedermann am Ort sowie die Kreditversorgung der lokalen Wirtschaft – dies hört sich einfach an. Aber das Bankgeschäft heutiger Tage, selbst ein „nur“ lokales, ist kompliziert und für Außenstehende nur sehr schwer zu verstehen.

Weil deren ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter über den Verwaltungsrat unmittelbar an den geschäftlichen Entscheidungen beteiligt sind, ist letztlich die Kommune selbst, neben dem Vorstand, verantwortlich für das Wohlergehen der Sparkasse. Gemeinsam sind Geschäftsleitung und Überwachungsorgan dafür zuständig, dass der öffentliche Auftrag erfüllt und Risiken im Geschäftsbetrieb so weit wie möglich begrenzt werden. Es erscheint hierfür unabdingbar, dass die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter einen Überblick über das Geschäft behalten. Dabei dürfte es sicher nur selten zu deren Kernkompetenzen gehören, ein Kreditinstitut zu leiten. Dies ist aber die Hauptaufgabe des Vorstands, der demnach über einen erheblichen Know-how- und Erfahrungsvorsprung verfügt. Eine gemeinsame Verantwortung zweier Gremien, von denen aber nur eines das Geschäft des Unternehmens wirklich versteht und gelernt hat – das kann auf Dauer nicht gut gehen.

Eine Lösung könnte sein, Bankprofis in die Verwaltungsräte zu schicken. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sachverständige Bürgerinnen und Bürger in kleineren Gemeinden nicht in ausreichendem Maße zu finden wären, müsste auf ortsfremde Experten zurückgegriffen werden. Aber wäre das der richtige Weg für ein Kreditinstitut, das ausdrücklich lokale Aufgaben erfüllen soll und örtliche Gegebenheiten berücksichtigen muss? Sicherlich nicht. Dazu kommt, dass nur die ehrenamtlichen Ratsmitglieder und die hauptamtliche Verwaltungsspitze mit dem von den Wahlberechtigten gewählten Bürgermeister und vom Rat gewählten Beigeordneten auch über die notwendige demokratische Legitimation verfügen, die Aufgaben des Trägers wahrzunehmen.

So liegt der Königsweg sicher – wie so oft in der (Kommunal-) Politik – genau in der Mitte. Eine gute Mischung aus Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Verwaltungsführung sowie exter-



Heinrich Böckelühr, Bürgermeister der Stadt Schwerte und Vorsitzender des Verwaltungsrats der Sparkasse Schwerte

nen Experten erscheint als sinnvolle Lösung, die Banksachverständigen und lokale Verankerung inklusive der demokratischen Legitimation miteinander verbinden kann.

Das bedeutet für die kommunalen Gremien zweierlei:

Erstens müssen die kommunalen Vertreter im Verwaltungsrat – das gilt sowohl für die von der Stadt entsandten Ratsmitglieder als auch für den Bürgermeister oder für Beigeordnete – bereit sein, sich gründlich in ihre verantwortungsvolle Aufgabe einzuarbeiten. Dafür können fachliche Schulungen eine Voraussetzung sein. Die Stadt Schwerte hat im September 2009 kurz nach der Kommunalwahl eine Einführungsveranstaltung für alle Ratsmitglieder unter Beteiligung von KPMG abgehalten, die allen vor Augen geführt hat, dass im Verwaltungsrat eine verantwortungsvolle Aufgabe auf sie wartet. Wir werden diesen Weg weiter verfolgen.

Zweitens empfehle ich den großen Ratsfraktionen, externe Sachverständige auf ihre Vorschlagslisten für den Verwaltungsrat zu nehmen, um den unabhängigen Blick und den weiteren Erfahrungshorizont von Experten in das Gremium zu bringen.

Beide Maßnahmen können, mit Konsequenz und Augenmaß umgesetzt, der Arbeit unserer Sparkassen neuen Schwung geben und gleichzeitig Risiken begrenzen helfen: im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sowie der lokalen Wirtschaft – für die Zukunft unserer Sparkassen. ■

Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht auf die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsrat und Vorstand

Als Vorstand einer Sparkasse in kommunaler Trägerschaft haben wir die Diskussionen um das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht verfolgt. Die allgemeine Tendenz zur Stärkung der Professionalität und Verantwortlichkeit von Kontrollorganen, die zuletzt auch Gegenstand des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts war, hat sich hiermit nochmals verfestigt.

Es ist unsere Überzeugung, dass diese Entwicklung ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung und Stärkung des Sparkassen- sowie des gesamten Kreditwesens in Deutschland ist. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben stellt eine Herausforderung für die kommunalen Träger, die Mitglieder der Verwaltungsräte und die Sparkassen dar. Die Stadt und die Sparkasse Schwerte haben diese Herausforderung angenommen und nicht nur das Aufsichtsgremium verkleinert, sondern auch direkt nach den Kommunalwahlen im August 2009 alle Stadträte zu einer Informations- und Fortbildungsveranstaltung über die Aufgaben und Pflichten von kommunalen Vertretern in Aufsichtsorganen von Unternehmen eingeladen.

Dass auch die Stadträte die beschriebene Herausforderung annehmen, zeigt die nahezu vollständige Anwesenheit der gewählten Vertreter und deren rege Teilnahme an der Podiumsdiskussion. Ein Schwerpunkt der Diskussionsbeiträge bezog sich auf die praktische Bedeutung der Neuregelungen für die tägliche Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsrat und Vorstand. Eine sachgerechte Erfüllung der gesetzlichen Überwachungsaufgabe erfordert im Lichte der gestiegenen Komplexität des Finanzdienstleistungsgeschäfts, die auch vor den Türen der Sparkassen nicht haltgemacht hat, ein Umdenken. Hier wurden von den Stadträten eine Intensivierung der Vorbereitung von Sitzungen, verbesserte Möglichkeiten wesentliche Materialien vor einer Sitzung einzusehen sowie mehr Zeit für die Auseinandersetzung mit komplexen Themenstellungen in den Sitzungen angemahnt.

Als Vorstand fühlen wir uns verpflichtet, diese berechtigten Interessen zu erfüllen. Mit der Stärkung der Professionalität und der Verantwortlichkeit von kommunalen Kontrollorganen verbinden wir aber auch die Erwartung an eine Versachlichung der Zusammenarbeit. Hierfür praktische Vorgehensmodelle zu schaffen, sehen wir als unsere Aufgabe an. Die frühzeitige Einladung der Verwaltungsräte mit einer detaillierten Agenda und die Übersendung von Unterlagen zur Vorbereitung, verbunden mit der



Ulrich Bartscher, Vorstandsmitglied und Dr. Uwe Trespenberg, Vorstandsvorsitzender der Stadtsparkasse Schwerte (v. l. n. r.)

Möglichkeit vertrauliche Informationen in den Räumlichkeiten der Sparkasse in den Tagen vor einer Sitzung einzusehen, sind Gegenstand erster Überlegungen. Den hiermit verbundenen längeren Sitzungszeiten bzw. häufigeren Sitzungsterminen wollen wir durch die verstärkte Delegation an Ausschüsse, die mit Personen besonderer Sachkompetenz besetzt sind, entgegenwirken.

Für den Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Überwachungsaufgabe wird es erforderlich sein, dass an zentraler Stelle dokumentiert wird, welches Verwaltungsratsmitglied zu welchem Zeitpunkt Unterlagen übergeben bekommen bzw. eingesehen hat und welche An- und Nachfragen gestellt worden sind. Ergänzend hierzu stellen wir uns vor, dass in den Sitzungsprotokollen Beiträge, Fragen und Antworten dokumentiert werden.

Um die Verwaltungsratsmitglieder bei der Sicherung der in den Protokollen enthaltenden vertraulichen Informationen zu unterstützen, prüfen wir gegenwärtig die Einführung einer Datenbank-/Dokumentenmanagementlösung. Es gilt sicherzustellen, dass gegenwärtige und ehemalige Verwaltungsratsmitglieder jederzeit die Möglichkeit haben, den Umfang und Inhalt der von ihnen wahrgenommenen Überwachungstätigkeit nachzuweisen, ohne im häuslichen oder beruflichen Umfeld vertrauliche Dokumente einem möglichen Zugriff durch nicht berechtigte Dritte auszusetzen. Wir gehen davon aus, dass mit der Anpassung unserer Prozesse an die neuen gesetzlichen Anforderungen Aufwand verbunden ist, der bei der Größe unseres Instituts von dem durch eine Stärkung der Professionalität und der Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats zu erwartenden Mehrwert übertroffen wird.

Unsere ersten Erfahrungen auf dem eingeschlagenen Weg rechtfertigen diese Erwartung. Ausgelöst durch die Informations- und Fortbildungsveranstaltung ist es gelungen, die Fraktionen und Stadträte zu überzeugen, bei der Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrats ausschließlich auf die Sachkunde der zur Auswahl stehenden Stadträte abzustellen. ■